

Amtsgericht Greiz

Az.: 2 C 25/24



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Hans-Jürgen Hartmann, Markt 11, 06425 Alsleben, Gz.: 88/2020-HH

gegen

Jan Spranger, Inhaber der AGIP ENI-Tankstelle Greiz, Plauensche Straße 2, 07973 Greiz

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte _____ 20537 Hamburg, Gz.:
E9805281 _____

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Greiz durch _____ am 17.07.2026 auf
Grund des Sachstands vom 08.07.2026 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Par-
teien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.681,33 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.06.2023 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an Rechtsanwalt Hans-Jürgen Hartmann vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 220,27 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.02.2024 zu zahlen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der nicht vorsteuerabzugsberechtigte Kläger begehrt Schadensersatz wegen Beschädigung eines in ihrem Eigentum stehenden Fahrzeugs in einer automatischen Waschanlage.

Der Beklagte ist Pächter der AGIP ENI-Tankstelle in Greiz und betreibt dort eine Portalautowaschanlage Washtec SC Pro Classiv 26. Während des gesamten Waschvorgangs steht das Fahrzeug in der Waschanlage auf derselben Stelle und wird nicht durch ein Förderband oder eine ähnliche Konstruktion bewegt. Für die Benutzung der Anlage hängen AGB aus. Dort heißt es unter Ziff. 4: „Die Haftung des Anlagenbetreibers entfällt insbesondere dann, wenn ein Schaden durch die nicht ordnungsgemäß befestigten Fahrzeugteile, die nicht zur Serienausstattung des Fahrzeugs gehören (z.B. Spoiler, Antenne, Tieferlegung o.a.) verursacht worden ist, außer den Waschanlagenbetreiber oder sein Personal trifft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder generell die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Ähnliches gilt bei Vorbeschädigung.“

Am 22.05.2023 erfolgte bei Stillstand der Waschanlage eine Meldung an die Herstellerfirma Fa. WashTec Cleaning Technology GmbH seitens des Beklagten. Eine Überprüfung der Selbstbedienungswaschanlage wurde seitens der Herstellerfirma am 22.05.2023 durchgeführt. Die Techniker vermerkten im Einsatzbericht hierzu: „SB überprüft, Sicherheitsschalter - SB eingestellt - Probelauf i. O.“

Am 24.05.2023 reklamierte eine Kundin des Beklagten den Abriss des Heckspoilers an ihrem Fahrzeug bei Benutzung der Waschanlage. Daraufhin veranlasste der Beklagte eine Überprüfung der Waschanlage durch die Herstellerfirma Fa. WashTec Cleaning Technology GmbH. Im Ser-

vicebericht vom 23.05.2023 ist als ausgeführte Tätigkeit vermerkt: "SB überprüft, Sicherheits-schalter-SB eingestellt - Probelauf i.O."

Am 26.05.2023 nutzte die Zeugin [REDACTED] mit dem Fahrzeug der Klägerin VW Golf, amtliches Kennzeichen [REDACTED] (Erstzulassung [REDACTED] letzte Werkstattinspektion 05.10.2021), welches serienmäßig mit einem Heckspoiler ausgestattet ist, gegen 15:38 Uhr die Waschanlage. Sie wählte das Programm „Premiumpflege“. Nach Beendigung des Autowaschvorganges stellte sie fest, dass der Heckspoiler am Fahrzeug abgerissen war. Die Zeugin meldete die Beschädigung unmittelbar beim Tankstellengebäude. Bei der fotografischen Dokumentation des Schadens teilte die Angestellte der AGIP-Tankstelle Greiz, die Zeugin [REDACTED] mit, dass das gleiche Problem bereits wenige Tage zuvor bei demselben Waschprogramm an einem anderen Fahrzeug aufgetreten war. Der Schadenshergang wurde durch die vor Ort befindliche Videoanlage aufgezeichnet.

Daraufhin veranlasste der Beklagte eine erneute Überprüfung der Waschanlage durch die Herstellerfirma Fa. WashTec Cleaning Technology GmbH. Im Servicebericht vom 31.05.2023 ist als Meldungsdatum der 27.05.2023 und als ausgeführte Tätigkeit vermerkt: "DB nach zwei abgerissenen Heckspoilern überprüft, kein Fehler feststellbar."

Die Klägerin ließ das Fahrzeug reparieren. Die Reparaturwerkstatt stellte ihr mit Rechnung vom 22.09.2023 einen Reparaturbetrag in Höhe von 1656,33 € brutto in Rechnung.

Mit Schreiben vom 23.06.2023 lehnte der Beklagte die Haftungsübernahme ab. Mit anwaltlichem Schreiben vom 01.09.2023 forderte die Klägerin den Beklagten erneut erfolglos zur Abgabe einer Haftungsübernahme und zur Schadensregulierung auf.

Die Klägerin behauptet, am 20./21.05.2023 habe ein fachkundiger Familienangehöriger der Klägerin, der Zeuge [REDACTED] den Pkw im Rahmen einer Handwäsche auf Schäden hin überprüft. Bereits am 11.10.2022 habe die Firma [REDACTED] GmbH eine beanstandungsfreie Sichtprüfung des Heckspoilers durchgeführt. Es seien jeweils keinerlei Auffälligkeiten am Heckspoiler festgestellt worden. Auch während der regelmäßigen Nutzung des Fahrzeugs durch die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] seien keine Fahrgeräusche aufgetreten, die auf einen Defekt am Heckspoiler hätten schließen können. Die Klägerin behauptet weiter, dass die werkseitig erstellte Verbindung zwischen Spoiler und Fahrzeug dauerhaft sei und sich nicht lösen könne. Das zur Anwendung gekommene Verbindungssystem unterliege keiner Materialermüdung.

Die Zeugin [REDACTED] habe die Waschanlage ordnungsgemäß bedient, die Aktivierung der elektro-

nischen Handbremse geprüft und habe den Gang eingelegt. Zuvor habe die Zeugin [REDACTED] die AGB nicht zur Kenntnis nehmen können. Im Fahrzeug sitzend habe die Zeugin erkannt, dass die Walze am Heckbereich des Fahrzeugs mehrfach von unten nach oben gefahren sei. Sodann habe sie ungewohnte Geräusche wahrgenommen, bis ein richtig lautes Geräusch aufgetreten sei. Durch die Dachwalze in der Waschanlage des Beklagten sei der Heckspoiler abgerissen worden. Während des Waschvorganges habe sich das Fahrzeug nicht bewegt, zudem mache das Assistenzsystem Auto Hold von Volkswagen eine Bewegung des Fahrzeugs während der Wäsche unmöglich. Für die Reparatur seien Reparaturkosten in Höhe von 1656,33 € erforderlich. Sämtliche in der Rechnung vom 22.09.2023 aufgelisteten Arbeiten seien zur Wiederherstellung notwendig und stünden kausal mit dem Schadensereignis in Zusammenhang.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe gegen die vertragliche Nebenpflicht verstoßen, seine Kunden auf die akute Gefahr eines Heckspoilerabrisses hinzuweisen.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen

1. an die Klägerin 1681,33 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.06.2023 zu zahlen
2. an Rechtsanwalt Hans-Jürgen Hartmann 220,27 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er habe mit der Herstellerfirma einen Wartungsvertrag über eine jährliche Wartung abgeschlossen. Zuletzt sei am 17.02.2023 eine Wartung nach Checkliste durch die Herstellerfirma Fa. WashTec Cleaning Technology GmbH durchgeführt wurden. Zudem habe er am Abend des 25.05.2023 eine beanstandungsfreie Probewäsche seines Fahrzeugs durchgeführt und die Anlage einer Sichtkontrolle unterzogen. Weiterhin habe er die Bürsten auf Fremdkörper überprüft und die Waschchemie kontrolliert. Weder kurz vor dem streitgegenständlichem Ereignis noch danach habe der Systemcomputer der Anlage eine Fehlermeldung generiert.

Weiterhin behauptet der Beklagte, am Fahrzeug der Klägerin sei ein Vorschaden vorhanden. Unmittelbar an den Befestigungspunkten seien auf den Lichtbildern zum Heckspoiler Schmutzablagerungen zu sehen, sodass von einer vorhandenen Spalte auszugehen sei. Die Befestigung zwischen dem Fahrzeugteil und der Karosserie könne mit der Zeit fragil werden, sodass bei einem

entsprechendem Verschleiß eine hinreichend kraftschlüssige Verbindung nicht mehr gewährleistet sei, sodass ein derartiges Anbauteil den herkömmlichen Kräften in einer Waschanlage nicht mehr standhalten könne. Die Klägerin sei entweder mit einem bereits vorbeschädigten bzw. nicht ordnungsgemäß befestigtem Heckspoiler oder mit einem nicht serienmäßig ausgestatteten Fahrzeug in die Waschanlage eingefahren oder habe die Waschanlage nicht ordnungsgemäß bedient. Dies sei ursächlich für den Abriss des Heckspoilers gewesen. Die Waschanlage sei am 26.05.2023 in einem ordnungsgemäßen und technisch einwandfreiem Zustand gewesen. Am Schadenstag seien 47 Fahrzeuge anderer Kunden in der Waschanlage ohne Beanstandung gereinigt worden.

Der Beklagte wendet ein erhebliches Mitverschulden ein, da die Zeugin [REDACTED] beim ersten Auftreten der behaupteten Geräusche nicht die Hupe zum Stoppen der Anlage betätigt hat. Hierzu behauptet sie, dass die Anzeige des Bedienungsterminals die seitens der Beklagten mit den Anlagen B 7 und B 8 vorgelegten Hinweise hinsichtlich des Hupens bei Auftreten eines Notfalls am Unfalltag enthalten haben.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. [REDACTED] vom 16.07.2025 (Bl. 186 ff. d. A.) sowie zweier ergänzenden gutachterlichen Stellungnahmen vom 16.10.2025 (Bl. 314 ff. d. A.) und 18.02.2026 (Bl. 354 ff. d. A.). Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten vom 16.07.2025 nebst ergänzenden schriftlichen Stellungnahme vom 16.10.2025 und 18.02.2026 ausdrücklich Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.681,33 € gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 631 BGB sowie auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen.

1. Zwischen der Klägerin, vertreten durch die Zeugin [REDACTED] und dem Beklagten ist ein Werkvertrag über die Reinigung des Fahrzeugs im Sinne des § 631 BGB zustande gekommen (vgl. BGH, Urteil vom 22.5.2025 – VII ZR 157/24, Rdn. 15- beck-online). Aus diesem Vertrag folgt als vertragliche Nebenpflicht (§ 241 Abs. 2 BGB) die Verpflichtung des Waschanlagenbetreibers, das ihm anvertraute Fahrzeug so zu waschen, dass keine Beschädigungen am Fahrzeug entstehen. Derjenige, der eine Gefahrenlage – wie durch den Betrieb einer Waschanlage – schafft, ist grund-

sätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Der Betreiber einer Waschanlage hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge seiner Kunden nicht beschädigt werden. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Anlagenbetreiber für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann (BGH, NJW 2025, 435 Rn. 18; NJW 2018, 2956 Rn. 12; BGH, Urteil vom 22.5.2025 – VII ZR 157/24, Rdn. 17- beck-online).

Gegen diese Pflicht hat der Beklagte verstoßen. Das Fahrzeug der Klägerin wurde im Zuge des Waschvorgangs am 26.05.2023 durch die Dachwalze der Portalwaschanlage im Heckbereich beschädigt, indem der serienmäßige Heckspoiler abgerissen wurde.

2. Dafür, dass der Schuldner eine ihm obliegende Pflicht verletzt und diese Pflichtverletzung einen Schaden verursacht hat, trägt grundsätzlich der Gläubiger, hier die Klägerin beziehungsweise der Kunde der Waschanlage, die Darlegungs- und Beweislast (vgl. BGH NJW 2025, 435 Rn. 24; NJW 2009, 142 Rn. 15). Dies gilt auch bei der Verletzung einer Schutzpflicht, so dass es – ohne Vorliegen besonderer Umstände – nicht genügt, wenn der Gläubiger lediglich nachweist, dass ihm im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrags ein Schaden entstanden ist (vgl. BGH NJW 2025, 435 Rn. 24; BGHZ 163, 53 Rn. 8 = NJW 2005, 1937). Nur wenn die für den Schaden in Betracht kommenden Ursachen allein im Obhuts- und Gefahrenbereich des Schuldners, hier des Anlagenbetreibers, liegen, muss abweichend von den vorstehenden Grundsätzen der Schuldner darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass ihn keine Pflichtverletzung trifft (BGH NJW 2025, 435 Rn. 25; NJW 2018, 2956 Rn. 14 mwN). Nach den vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätzen zur Haftung bei Autowaschanlagenschäden (vgl. BGH, Urteil vom 25.04.2024 - VII ZR 39/24) greift eine Beweiserleichterung zugunsten des geschädigten Kunden, wenn feststeht, dass die Schadensursache allein aus dem beherrschbaren Gefahrenbereich des Betreibers stammt.

a) Die Klägerin hat den Nachweis erbracht, dass der Heckspoilerunfall kausal in der Waschanlage des Beklagten eingetreten ist. Dies steht fest aufgrund der unstreitigen sofortigen Reklamation der Zeugin [REDACTED] vor Ort sowie der Auswertung der Videoaufzeichnung seitens des Sachverständigen [REDACTED]. Das Fahrzeug befand sich im Stillstand, eine Eigenbewegung ist durch die aktivierte Bremse und das VW-Assistenzsystem „Auto Hold“ ausgeschlossen. Die Beklagte hat den Umstand, dass der Schaden während des Waschvorgangs eingetreten ist, unstreitig gestellt.

b) Dem Beklagten ist es nicht gelungen, sich zu exculpieren und nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft bzw. dass der Schaden ausschließlich auf ein fehlerhaftes Verhalten der Fahrerin oder einen atypischen Zustand des Fahrzeugs zurückzuführen ist:

aa) Dem Beklagten oblag hier eine gesteigerte Überwachungspflicht. Unstreitig gab es bereits am 24.05.2023 – mithin zwei Tage vor dem hiesigen Vorfall – eine Schadensreklamation einer anderen Kundin wegen eines abgerissenen Heckspoilers bei Nutzung der Waschanlage. Zu diesem Zeitpunkt durfte sich der Beklagte nicht mehr auf die pauschale Funktionstüchtigkeit der Anlage verlassen. Der Verweis des Beklagten auf den Servicebericht vom 23.05.2023 entlastet ihn nicht. Diese Überprüfung durch die Herstellerfirma (mit dem Ergebnis: „SB überprüft, Sicherheitsschalter-SB eingestellt - Probelauf i.O.“) fand zeitlich vor dem ersten reklamierten Schadensfall vom 24.05.2023 statt. Dass unmittelbar am Folgetag der Überprüfung (24.05.2023) dennoch ein Heckspoiler abriss, beweist indiziell, dass die Justierung vom 23.05.2023 entweder fehlerhaft oder für das spezifische Schadensproblem unzureichend war.

Obwohl der Beklagte am 24.05.2023 Kenntnis von einer Fehlfunktion (Spoilerabriss trotz Wartung am Vortag) erlangte, hat er die Anlage bis zum Vorfall der Klägerin am 26.05.2023 ohne erneute fachtechnische Überprüfung durch die Herstellerfirma weiterbetrieben. Der Verweis auf eine eigene Sichtkontrolle und eine Probewäsche am Abend des 25.05.2023 reicht bei einer bekannten, mechanischen Unregelmäßigkeit im Bereich der Steuerungssensoren zur Exculpation nicht aus. Der Beklagte hat die Gefahrenquelle damit sehenden Auges offengehalten. Der Beklagte verletzte zudem die Pflicht, die Kunden nach dem Vorfall vom 24.05.2023 zumindest vor der nicht ausschließbaren Gefahr eines Heckspoilerabrisses zu warnen oder den Betrieb des betroffenen Programms bis zur endgültigen Fehlerklärung einzustellen.

Der Einwand des Beklagten, das Fahrzeug habe einen Vorschaden aufgewiesen oder sei unzureichend befestigt gewesen, verfängt nicht.

Das Fahrzeug ist unstreitig serienmäßig mit dem Heckspoiler ausgestattet. Ein Fahrzeughalter darf darauf vertrauen, dass eine Waschanlage für ein gängiges, serienmäßiges Fahrzeug geeignet ist. Etwaige konstruktive Besonderheiten eines Serienbauteils fallen in den Risikobereich des Betreibers.

Das Gericht ist nach Durchführung der Beweisaufnahme aufgrund der nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. [REDACTED] in seinem Gutachten vom 16.07.2025 nebst den Ergänzungen vom 16.10.2025 und 18.02.2026 davon überzeugt, dass der Schaden auf einer technisch nicht bestimmungsgemäßen Arbeitsweise der Waschan-

lage beruht und das klägerische Fahrzeug keine schadensursächlichen Vorschäden aufwies.

Der Einwand des Beklagten, das klägerische Fahrzeug sei vorbeschädigt oder der Heckspoiler nicht ordnungsgemäß befestigt gewesen, ist widerlegt.

Der Sachverständige konnte zunächst keine Vorschädigung durch eine durchgeführt Lack-schichtdickenmessung feststellen. Soweit die Klagepartei einen Heckvorschaden eingeräumt hatte so konnte der Sachverständige technisch keine Anhaltspunkte dafür finden, dass dieser kleine - sich auf den Bereich der hinteren Stoßfängereinheit beschränkende Heckschaden Einflüsse auf das streitgegenständliche Schadensereignis ausgeübt hat. Auch konnte der Sachverständige aus technischer, konstruktionsbedingter und alterungsbedingter Sicht keine Anhaltspunkte dafür finden, dass sich der Dachkantenspoiler in einem vorgeschädigten oder nicht ordnungsgemäß befestigten Zustand befunden hätte.

Die technische Ursache des Abrisses liegt im Gefahrenbereich des Beklagten. In Auswertung der zur Verfügung gestellten Videosequenz konnte der Sachverständige beobachten, dass die rotierende Dachbürste am hinteren Dachkantenspoiler für eine ungewöhnlich lange Dauer bewegungslos verharnte. In dieser Phase wurde das stehende Fahrzeug nachweislich für ca. 5 cm aus den Federn gehoben, bevor es wieder auf das statische Niveau absank. Kurz darauf verharnte die Bürste erneut oberhalb der hinteren Dachpartie bis zu einem ruckartigen Stillstand.

Aus diesem Bewegungsablauf zog der Sachverständige die für das Gericht vollkommen nachvollziehbare Schlussfolgerung, dass es zu einer massiven, nicht bestimmungsgemäßen Krafteinleitung (Überschreitung der üblichen Tangential- und Anpresskräfte) durch die Waschanlage kam. Diese unzulässige mechanische Überlastung führte zu einer Überstreckung der Festigkeitswerte des Kunststoffgehäuses und riss den serienmäßigen Spoiler aus seinen werkseitigen Befestigungspunkten. Das Bauteil musste einer solchen anlagenfehlerhaften Krafteinleitung nicht standhalten.

Soweit der Beklagte einwendet, dass anhand der Abb. 1 (Bl. 317 d. A.) und der dort erkennbaren Schmutzablagerungen auf eine nicht ordnungsgemäße Befestigung des Spoilers zu schließen gewesen wäre, da eine kraftschlüssige Verbindung von Spoiler und Karosserie im ordnungsgemäßen Zustand ein derartiges Eindringen von Schmutzablagerungen verhindert hätte, so konstatierte der Sachverständige, dass formgebungs- und konstruktionsbedingt keine vollständige flächige Abdeckung der Heckklappe möglich ist. Vielmehr ist lediglich ein überwiegendes Aufliegen des Dachkantenspoilers an der Oberkante der Heckklappe vorgesehen.

Auch soweit der Beklagte einwendet, dass unter Umständen ein leicht vergrößerter Luftspalt vorhanden gewesen sein könnte, in der sich der Wäscher verhakt haben könnte und wodurch der Spoiler abgerissen sei, konnte der Sachverständige für das Gericht nachvollziehbar darlegen, dass eine moderne Waschanlage derart konstruiert und für die Fahrzeugwäsche serienmäßiger Fahrzeuge mit serienmäßigen Anbauten zugelassen und in der Lage ist, mit derartigen leicht vergrößerten Luftspalten umzugehen.

Auch wenn der Sachverständige die Ursache der primär schadensauslösenden Krafteinleitung nicht feststellen konnte und insbesondere auch nicht ausschließen konnte, dass ein Verhaken der Wäscher in einem Spalt zwischen Karosserie und Spoiler zu einer Kraftübertragung auf die Heckpartie des Fahrzeuges geführt haben kann, so konnte er doch darauf verweisen, dass Luftspalte zwischen angrenzenden Karosseriebauteilen normal sind und sich konstruktiv und technologisch nicht vermeiden lassen. Der klägerseitige Fahrzeugtyp weist zudem den Ausführungen des Sachverständigen zufolge relativ enge Spaltmaßverläufe auf.

Auch der Verweis des Beklagten auf das Einsatzprotokoll vom 31.05.2023 ohne Fehlerfeststellung an der Anlage sowie den Umstand der beanstandungslos durchgeführten 47 Fahrzeugwäschen am Schadenstag vermag keine Rückschlüsse auf etwaige Vorschädigungen des klägerischen Fahrzeugs zu ziehen. Vielmehr hat der Sachverständige diesbezüglich ausgeführt, dass es sich um einen sporadischen Fehler handeln kann, welcher anlagenintern nicht abgelegt bzw. nicht protokolliert wird. Aus sachverständiger Sicht ist eine Störung und Fehlerentstehung im Übrigen auch bei einer den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Waschanlagen - selbst wenn diese - wie der Beklagte behauptet regelmäßig und ordnungsgemäß gewartet wird - nicht auszuschließen.

Der beklagtenseits vorgelegten VDA-Konformitätsbescheinigung ist ebenso wenig hinreichender Beweis dafür zu entnehmen, dass es aufgrund regelmäßig durchgeführter Wartungen nicht sporadisch zu Überschreitungen üblicher Belastungswerte kommen kann. Denn wie der Sachverständige diesbezüglich ausführt, ist die VDA-Konformitätsbescheinigung lediglich eine Bestätigung der Konformität des Anlagentyps. Sie bescheinigt indes nicht, dass sich die Anlage in einem schadenvermeidenden Zustand befindet. Hierfür wäre die Vorlage eines VDA Siegels erforderlich gewesen. Zum Erhalt der Gültigkeit eines solchen Siegels werden alle zwei Jahre Untersuchungen zu mechanischen Belastungen durchgeführt und anlässlich dieser Untersuchung auch Feststellungen dazu getroffen, ob diese unterhalb der Maximalwerte liegen, für die serienmäßige Fahrzeuge in der Regel konstruktiv ausgelegt sind.

Schließlich kann der Beklagte auch nicht mit seinem Verweis auf ein „Einmalversagen“ der Anlage durchdringen. Unstreitig hat bereits ein Vorfall zwei Tage vor dem Schadensereignis zu einem Abriss eines Heckspoilers geführt. Unstreitig hat der Beklagte, obgleich er einen Techniker beauftragt hat und die Herstellerfirma erst am 31.05.2023 zum Einsatz kam an der Anlage keinen Hinweis darauf erteilt, dass der fehlerfreie Anlagenbetrieb derzeit nicht sichergestellt ist, da noch keine Untersuchung durch die Herstellerfirma zur Fehlerfeststellung erfolgte. Selbst wenn der Beklagte im Hinblick auf den Vorfall vom 23.05.2023 von einer Vorschädigung des Fahrzeuges ausgegangen sein sollte, konnte er zum Zeitpunkt des Schadensereignisses weder von einer Ursächlichkeit einer - beklagenseits nicht weitergehend dargelegten Vorschädigung ausgehen noch von einer Fehlerfreiheit der Anlage, da gerade noch keine umfassende Untersuchung der Anlage stattgefunden hatte. Ausweislich des Einsatzberichtes wurde lediglich die Seitenbürste/Laufbalken und Sicherheitsleiste/Schalter kontrolliert und der Sicherheitsschalter für die Position des Bügels oder Bands eingestellt und eine einmalige Probewäsche durchgeführt. Eine umfassende Fehlersuche geht damit nicht einher. Dies zeigt gerade auch der weitergehende Wechsel des Klemmsteins gegen eine Wagoklemme im Rahmen des Einsatzes am 31.05.2023.

Die Beklagte kann sich schlussendlich nicht erfolgreich auf eine Beweiserleichterung wegen Beweisvereitelung berufen, weil der abgerissene Heckspoiler nach dem Austausch in der Werkstatt nicht mehr auffindbar ist. Zwar ist das durch den Waschvorgang beschädigte Fahrzeugteil zwischenzeitlich ausgetauscht worden und die Klägerin kann den Heckspoiler nicht mehr auffinden. Der Sachverständige hat diesbezüglich ausgeführt, dass die Untersuchung des Heckspoilers beweisrelevant insoweit gewesen wäre, als durch eine eingehende Untersuchung des unveränderten Heckspoilers unter Umständen Feststellungen zu treffen gewesen wären, welche Rückschlüsse auf die konkreten Abläufe und ein etwaiges Verhaken der Wäscher in einem Spalt zwischen Karosserie und Spoiler gegeben hätten. Einschränkend hat der Sachverständige indes darauf hingewiesen, dass primär schadensauslösend eine „offensichtlich nicht bestimmungsgemäße Krafteinleitung“ gewesen war und daher keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei einer weitergehenden Analyse Feststellungen getroffen worden wären, die zu einem anderslautenden Gutachtenergebnis geführt hätten. Da der Schadenshergang und das Fehlverhalten der Anlage bereits durch die Videoaufzeichnung und das Schadensbild am Fahrzeug technisch bewiesen sind, führt das Fehlen des Altteils zu keiner anderen rechtlichen Bewertung. Damit kann bereits keine Beweiserheblichkeit festgestellt werden. Selbst wenn man im Hinblick auf die Angabe des Sachverständigen, er könne ein Verhaken der Wäscher in einem Spalt nicht ausschließen, eine Beweiserheblichkeit bejahen wollte, fehlt es für die Annahme einer Beweisvereitelung indes an ei-

ner fahrlässigen Nichtaufbewahrung von Kfz-Teilen. Denn eine Beweisvereitelung liegt nur vor, wenn eine Partei ihrem beweisbelasteten Gegner die Beweisführung schuldhaft erschwert oder unmöglich macht, etwa indem vorhandene Beweismittel vernichtet oder nicht aufbewahrt werden und ihr diesbezüglich ein doppelter Schuldvorwurf zu machen ist. Das Verschulden muss sich sowohl auf die Entziehung/Zerstörung des Beweisobjekts als auch darauf beziehen, dass dessen spätere Beweisfunktion in einem (künftigen) Prozess erkennbar war und dennoch unbeachtet geblieben ist (BGH, Urteil vom 23. November 2005 – VIII ZR 43/05 –, Rn. 23, juris).

Hier erfüllt das Verhalten der Klägerin indes nicht die Voraussetzungen einer fahrlässigen Beweisvereitelung. Die Klägerin hatte den abgerissenen Spoiler auf dem Betriebsgelände des Zeugen [REDACTED] eingelagert und kam damit gerade ihrer Beweissicherungspflicht nach. Dass der Heckspoiler später - ohne ihr weiteres Zutun - nicht mehr auffindbar sein würde, kann ihr nicht zur Last gelegt werden.

Die Haftungsbegrenzung unter Ziffer 4 der AGB des Beklagten steht dem Anspruch nicht entgegen. Die Klausel schließt die Haftung ausdrücklich nur für Teile aus, „die nicht zur Serienausstattung des Fahrzeugs gehören“. Der Heckspoiler des VW Golf war jedoch serienmäßig. Zudem greift der Ausschluss nach der Klausel selbst dann nicht, wenn den Betreiber der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit trifft. Im Weiterbetrieb der Anlage nach einem identischen Schadensfall, ohne eine erneute fachtechnische Prüfung einzuholen (obwohl die Justierung vom 23.05.2023 das Problem offensichtlich nicht gelöst hatte), liegt ein objektiv schwerer und subjektiv unentschuldbarer Verstoß gegen die erforderliche Sorgfalt – mithin grobe Fahrlässigkeit.

Ein Mitverschulden der Zeugin [REDACTED] liegt nicht vor. Dem Fahrgast einer automatischen Portalwaschanlage kann nicht angelastet werden, wenn er bei plötzlichen, ungewohnten Geräuschen im Innenraum während des automatischen Waschdurchlaufs nicht unverzüglich die Hupe betätigt. Ein solches Ereignis im Bruchteil von Sekunden übersteigt die Reaktionszeit und die Pflichten eines durchschnittlichen Kunden, zumal der Ablauf der Walzen computergesteuert erfolgt und das Betätigen der Hupe den automatischen Abriss durch die bereits herangefahrene, blockierende Dachwalze ohnehin nicht mehr rechtzeitig verhindert hätte.

Die Klägerin hat Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Reparaturkosten gemäß § 249 Abs. 2 BGB. Da sie unstreitig nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, umfasst der Anspruch den Bruttobetrag der Werkstattrechnung vom 22.09.2023 in Höhe von 1.656,33 €. Das einfache Bestreiten des Beklagten hinsichtlich der Erforderlichkeit der einzelnen Reparaturpositionen und des konkreten Umfangs der durchgeführten Werkstattarbeiten ist im Verhältnis zwischen der geschädigten Klä-

gerin und dem Schadensersatzpflichtigen Beklagten rechtlich unerheblich. Das Gericht erachtet die Grundsätze des sogenannten Werkstatttrisikos auch im vorliegenden Fall vertraglicher Pflichtverletzungen für vollumfänglich anwendbar (vgl. grundlegend BGH, Urteil vom 16.01.2024 - VI ZR 253/22; BGH, Urteil vom 26.04.2022 - VI ZR 147/21). Danach findet die Schadensersatzpflicht des Schädigers ihre Grenze erst dort, wo den Geschädigten selbst ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden hinsichtlich der Werkstatt trifft. Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug in die Hände einer Fachwerkstatt, um den Schaden beseitigen zu lassen, so ist der Aufwand, den die Werkstatt tatsächlich in Rechnung stellt, als Indiz für die Erforderlichkeit im Sinne des § 249 BGB anzusehen. Das Risiko, dass die Werkstatt dabei unsachgemäß, unwirtschaftlich oder überhöht abrechnet, trägt nach den Grundsätzen des Werkstatttrisikos der Schädiger und nicht der Geschädigte. Da die Klägerin die Rechnung vom 22.09.2023 vorgelegt hat und keine Anhaltspunkte für ein kollusives Zusammenwirken oder ein eigenes Verschulden der Klägerin bei der Werkstattbeauftragung ersichtlich sind, ist der geltend gemachte Rechnungsbetrag in voller Höhe erstattungsfähig. Zwar führt die Anwendung des Werkstatttrisikos im Wege des Vorteilsausgleichs grundsätzlich dazu, dass dem Schädiger ein Anspruch auf Abtretung etwaiger Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt (wegen Überrechnung oder Schlechtleistung) zusteht. Eine Verurteilung des Beklagten zur Schadensersatzzahlung hat vorliegend jedoch uneingeschränkt und nicht nur Zug-um-Zug gegen Abtretung dieser Ansprüche zu erfolgen. Der Beklagte hat im Verfahren trotz des erteilten richterlichen Hinweises auf die Anwendbarkeit der Grundsätze des Werkstatttrisikos keinen entsprechenden Gegenantrag oder eine Einrede auf Leistung Zug-um-Zug erhoben. Mangels eines solchen Antrags ist dem Gericht eine Einschränkung des Tenors von Amts wegen verwehrt (vgl. § 308 Abs. 1 ZPO).

Der Klägerin steht zudem ein Anspruch auf Ersatz der zur Schadensabwicklung notwendigen Auslagen (Porto, Telefonate, Fahrtkosten) zu. Das Gericht schätzt diese im konkreten Fall unzweifelhaft angefallenen und zur vorgerichtlichen Korrespondenz notwendigen Aufwendungen gemäß § 287 ZPO auf einen Mindestbetrag von 25,00 €. Eines haarkleinen Einzelnachweises bedarf es insoweit nicht, da dieser Betrag den nach der Lebenserfahrung im Rahmen einer Werkstatt- und Anwaltsabwicklung typischerweise anfallenden Mindestaufwand abbildet. Der Gesamtschadensersatz beträgt mithin 1.681,33 €.

Der Zinsanspruch auf die Hauptforderung folgt aus dem Gesichtspunkt des Verzuges (§§ 286, 288 Abs. 1 BGB) ab dem 24.06.2023, nachdem der Beklagte die Haftungsübernahme mit Schreiben vom 23.06.2023 endgültig abgelehnt hatte.

Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 220,27 €

(Klageantrag zu 2) resultiert aus dem Vertragsschadensersatzrecht, da die vorgerichtliche Beauftragung des Bevollmächtigten zweckentsprechend war. Die Verzinsung ab Rechtshängigkeit beruht auf §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Ob der Klägerin auch ein Anspruch aus § 823 BGB oder 831 BGB wegen Verschuldens zusteht, kann dahin gestellt bleiben.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, weil er unterlegen ist (§ 91 ZPO).

Das Urteil ist gemäß § 709 ZPO für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Per-

son versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts:

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.


 Amtsgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.681,33 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Greiz
Brunnengasse 10
07973 Greiz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben ge-

bildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Amtsgericht

